

RENÉ BUCHMANN

FABIAN DUSS

LUKAS HANDSCHIN

RECHNUNGSLEGUNG IN FREMDWÄHRUNG

Probleme und Lösungsansätze aus buchhalterischer, handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht*

Das neue Rechnungslegungsrecht erlaubt, die Jahresrechnung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu erstellen. Diese willkommene Modernisierung bringt in der Praxis eine Reihe von kniffligen Umsetzungsfragen mit sich. Die Anzahl der davon betroffenen Unternehmen dürfte klein sein – der Einfluss für diese Unternehmen jedoch fundamental. Der Beitrag bringt Lösungsansätze für die Rechnungslegung wie auch aus handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht.

1. BUCHFÜHRUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

1.1 Gesetzliche Grundlagen, Fragestellung. Gemäss dem neuen Art. 958 d Abs. 3 des *Obligationenrechts* (OR) erfolgt «die Rechnungslegung [...] in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung». Das bedeutet, dass die in der Rechnungslegung verwendete Währung entweder der Schweizer Franken ist oder die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung. Es kann diejenige fremde Währung gewählt werden, die sich auf den grössten Teil des Geschäftsverkehrs oder der Aktiven bezieht [1]. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden, und die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern [2].

Es gibt vor allem zwei Fragen, die sich stellen: Zum einen, wie vorzugehen ist bei Kursschwankungen zwischen der Buchführungswährung und dem Schweizer Franken; zum anderen, wie sich Fremdwährungsdifferenzen (vgl. *Abbildung 1*) auswirken, wenn das statutarische in Schweizer Franken bestimmte Aktienkapital betroffen ist. Weil das statutarische Aktienkapital in Schweizer Franken festgelegt ist, kann sich der Fremdwährungsbetrag, der dem statutarischen Aktienkapital entspricht, verändern. Dadurch entsteht ein Fehlbetrag (wenn der Schweizer-Franken-Wert im Vergleich zur Fremdwährung sinkt) oder ein Zusatzbetrag (wenn der Schweizer Franken-Wert im Vergleich zur Fremdwährung steigt).

Diese Wirkung auf die Jahresrechnung und insbesondere auf den Erfolg und die Konsequenzen, die sich für den Kapitalschutz daraus ergeben, sind durch die neue Norm nicht geregelt. Die Lücke ist durch die Anwendung allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze zu schliessen [3]. Dabei können auch anerkannte Standards der Rechnungslegung, wie die *International Financial Reporting Standards* (IFRS), hilfsweise beigezogen werden. Diese Normen dürfen aber nicht unreflektiert übernommen werden, sondern müssen an die Grundsätze der handelsrechtlichen Rechnungslegung angepasst werden. Insbesondere gilt es, das Vorsichts- und Imparitätsprinzip zu beachten. Das hier vorgeschlagene Modell [4] knüpft für den Eigenkapitalschutz an das Aktienkapital in Schweizer Franken an, das immer durch die Schweizer-Franken-Werte der Aktiven gedeckt sein muss. Eine konsequente Umsetzung einer Rechnungslegung in fremder Währung würde stets auf die fremde Währung abstellen, auch in Bezug auf den Kapitalschutz. Dies ist unter dem geltenden Recht jedoch nicht möglich und kann auch nicht durch Auslegung «hineininterpretiert» werden. Da ist der Gesetzgeber gefordert [5].

Die Unterschiede zur Praxis im bisherigen Rechnungslegungsrecht werden hier nicht weiter diskutiert, siehe dazu auch frühere Publikationen im Schweizer Treuhänder [6].

1.2 Buchführung in Fremdwährung. Die Buchführung in einer Fremdwährung stellt per se keine besondere Hürde



RENÉ BUCHMANN,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
EXECUTIVE DIRECTOR,
PRÄSIDENT DER
KOMMISSION FÜR
RECHNUNGSLEGUNG DER
TREUHAND-KAMMER,
EY, BASEL



FABIAN DUSS,
LIC. OEC. PUBL.,
DIPL. STEUEREXPERTE,
PARTNER, ALTORFER
DUSS & BEILSTEIN AG,
ZÜRICH

Abbildung 1: **BENENNUNGSKONVENTION VON FREMDWÄHRUNGSDIFFERENZEN IN DIESEM ARTIKEL**

Fremdwährungs-differenzen	Oberbegriff
Kursdifferenzen	Fremdwährungsdifferenzen, die sich aus der Bewertung von Positionen in fremder Währung in einem Jahresabschluss oder aus Geschäftstransaktionen ergeben.
Umrechnungsdifferenzen	Fremdwährungsdifferenzen, die sich aus der Umrechnung einer Jahresrechnung in Fremdwährung in eine Jahresrechnung in Schweizer Franken ergeben.

dar, auch die Ausführungen der Botschaft erscheinen für die Praxis naheliegend. Die für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung bildet die Grundlage für die Buchhaltung. Transaktionen in einer anderen Währung als die Buchführungswährung werden unter Verbuchung von *Kursdifferenzen* in die Buchführungswährung umgerechnet. Das hat zur Folge, dass auch eine Transaktion in Schweizer Franken (Rechnungsstellung und spätere Bezahlung) bei einer Schweizer Unternehmung, welche ihre Bücher in einer Fremdwährung führt, *Kursdifferenzen* in der Buchführungswährung auslöst.

Die explizite Zulassung einer Buchführung in Fremdwährung kappt konsequenterweise die Verbindung zum Schweizer Franken als massgebliche Währung für die Buchführung. Dass dies die Absicht des Gesetzgebers war, lässt sich auch aus dem letzten Satz des erwähnten Ausschnitts der Botschaft [7] entnehmen, welcher per Umkehrschluss besagt, dass die Beträge in der Buchführung nicht in Schweizer Franken umgerechnet werden müssen. Daraus folgt, dass *aus der Buchhaltung keine Werte in Schweizer Franken mehr entnommen werden können, d. h. Transaktionsbeträge, Anschaffungswerte, historische Kosten usw. nur und ausschliesslich noch in Fremdwährung zur Verfügung stehen.*

Die in den Bestandeskonti massgebliche Währung ist die fremde Währung [8], und für die Frage, ob Wertverluste vorliegen, sind die Bestandeskonti massgebend [9]. Wenn ein Anlagevermögen, das für EUR 1000, damals äquivalent zu CHF 1000, erworben wurde, nach einem Jahr noch EUR 900 Wert hat, diese aber dann CHF 1100 entsprechen, muss das

Anlagevermögen für EUR 900 bilanziert werden. Dass sich damit der Wert in Schweizer Franken als Folge des veränderten Wechselkurses erhöht und sogar über dem Anschaffungswert liegt, ändert daran nichts. Somit ist die fremde Währung auch massgebend für die Frage, ob eine Wertsteigerung vorliegt (Anschaffungskosten-Prinzip). Diese Konsequenz ergibt sich aus der Massgeblichkeit der Bestandeskonti und ist unbestritten [10].

Vorübergehender Natur dürften die Fragen der Umstellung, d. h. der erstmaligen Buchführung in Fremdwährung sein. Das Praxisproblem ergibt sich aus dem Umstand, dass die Unternehmen, welche die neuen Gesetzesbestimmungen anwenden wollen, ihre Buchführung bereits jetzt in einer Fremdwährung vorgenommen haben. Dies war konzeptionell für den Abschluss in Schweizer Franken unter dem bisherigen Recht aber insofern irrelevant, als dass der Abschluss in Schweizer Franken (ungeachtet der Buchführungswährung) theoretisch immer hätte gleich aussehen müssen. Die Unternehmen haben zu diesem Zweck für das Anlagevermögen, das langfristige Fremdkapital wie auch für das Eigenkapital teilweise aufwendige Schattenbuchhaltungen in Schweizer Franken geführt, um korrekte Transaktionsbeträge, Anschaffungswerte und historische Kosten in Schweizer Franken für die Rechnungslegung zur Verfügung zu haben.

Die richtige Eröffnungsbilanz in der Fremdwährung unter den neuen Gesetzesbestimmungen wird in der Praxis noch die eine oder andere knifflige Frage aufwerfen. Eine Stichtagsumrechnung ausgehend vom letzten Jahresabschluss in Schweizer Franken in die (als Buchführungswährung bereits benutzte) Fremdwährung wird zu teilweise wesentlichen *Umrechnungsdifferenzen* führen. Die naheliegendste Lösung der Weiterführung der bisherigen Fremdwährungsbestände verunmöglicht eine Überleitung der letzten Jahresrechnung in Schweizer Franken auf die Eröffnungssaldi in Fremdwährung, weil die in der Jahresrechnung verbuchten *Umrechnungsdifferenzen* in der Buchführungswährung nie bestanden hatten. Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile und dürften wohl beide zulässig sein. Ein Lösungsansatz könnte die erfolgswirksame Verbuchung des einmaligen Umstellungseffektes sein (die Auflösung einer allfälligen Rückstellung für nicht realisierte Umrechnungsdifferenzen – nachzuholende Verluste dürfte es theoretisch nicht geben).

1.3 Rechnungslegung in Fremdwährung

1.3.1 Anforderung an die Rechnungslegung in Fremdwährung. Es ist unbestritten, dass an die statutarische Jahresrechnung in Fremdwährung die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an eine statutarische Jahresrechnung in Schweizer Franken. Die Vorschriften des Rechnungslegungsrechts, insbesondere jene zur Ordnungsmässigkeit, Gliederung, Bewertung und zum Ausweis sind gleichermassen anzuwenden, was keine zusätzlichen Probleme im Vergleich zum Vorgehen in Schweizer Franken aufwerfen sollte, denn diese Vorschriften sind alle «währungsneutral». *Kursdifferenzen* werden im Verhältnis zur Buchführungswährung errechnet und nach den handelsrechtlichen Grundsätzen unter Beachtung des Imparitätsprinzips erfasst.



LUKAS HANDSCHIN,
 PROF. DR. IUR.,
 RECHTSANWALT,
 ORDINARIUS
 FÜR PRIVATRECHT,
 UNIVERSITÄT BASEL,
 BAUR HÜRLIMANN AG,
 ZÜRICH

1.3.2 *Eigenkapitalschutz in Schweizer Franken in der Fremdwährungsbilanz.* Wie von Buchmann/Dolente [11] aufgezeigt, ergeben sich aus der Rechnungslegung in Fremdwährung und der vom Gesetz geforderten Angabe der Werte in Schweizer Franken im Bereich des Eigenkapitals verschiedene Praxisprobleme, was den Eigenkapitalschutz, die Berechnung der Dividende oder die Steuern betrifft.

Die intensive Auseinandersetzung mit der Problematik sowie zahlreiche Gespräche mit Anwendern und Praktikern haben eine Ausweis- und Umrechnungsmethode entstehen lassen, welche die meisten der im damaligen Artikel erwähnten Probleme u. E. auf elegante Art und Weise löst und nachfolgend zuerst erklärt und dann anhand eines Beispiels vorgestellt wird.

Wie die nachfolgende Diskussion der Angabe der Werte in Landeswährung zeigt, liegt eine Herausforderung beim Ausweis des Eigenkapitals in Schweizer Franken. Dabei ist eine Lösung anzustreben, welche den praktischen Möglichkeiten der Buchführenden entspricht, aber auch mögliche gesetzliche Hürden für eine reine Fremdwährungsbetrachtung des Eigenkapitals berücksichtigt. Die Eigenkapitalkonti werden *konzeptionell* wie ein Kreditor in Schweizer Franken geführt (in einem gewissen Sinn «schuldet» die Gesellschaft das Eigenkapital Gläubigern und Aktionären). Ohne am Ausweis als Eigenkapital etwas zu ändern, muss der Anspruch des Kreditors auf Deckung des Betrags in Schweizer Franken zu jedem Bilanzstichtag zum Stichtagskurs gewährleistet sein. Bei der Bilanzerstellung wird das Eigenkapital in Schweizer Franken beziffert (auszuweisen in einer Vorkolonnen- oder im Anhang), und der Betrag in der Buchführungswährung ist darauf zu prüfen, ob zum Stichtagskurs der Wert in Schweizer Franken gedeckt ist. Ist dies nicht (mehr) der Fall, ist erfolgswirksam (als *Kursdifferenz*) die entsprechende Deckung in der Fremdwährung herzustellen. Eine *Kursdifferenz* und nicht eine *Umrechnungsdifferenz* liegt vor, weil der Fehlbetrag die Folge eines Bewertungsvorgangs ist (Deckung des Aktienkapitals und der Reserven in Schweizer Franken). Ein dadurch entstehender nicht realisierter Verlust ist nach dem Imparitätsprinzip erfolgswirksam zu erfassen, ein nicht realisierter Gewinn in der Buchführungswährung abzugrenzen. Mit diesem Prinzip ist eine Eigenkapitalfortschreibung in Schweizer Franken möglich und zugleich dem Vorsichtsprinzip in der Fremdwährungsbilanz Rechnung getragen, d. h. ein Erfolg nötigenfalls soweit gemindert, um dem «Anspruch» der Gläubiger und Eigenkapitalgeber in Schweizer Franken jederzeit zu genügen. Anschliessend werden die Werte der Jahresrechnung zum Stichtagskurs in Schweizer Franken angegeben, was keinerlei *Umrechnungsdifferenzen* zur Folge hat. *Abbildung 2* verdeutlicht das Vorgehen anhand eines Beispiels.

1.4 Angabe der Werte in Landeswährung. Gemäss Art. 958d Abs. 3 OR kann die Rechnungslegung, d. h. die statutarische Jahresrechnung in einer Fremdwährung vorgenommen werden. Macht ein Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird sie zur Angabe der Werte in Landeswährung verpflichtet. Um die Bedeutung dieser «Angabe in Landeswährung» dreht sich die weiterführende Diskussion:

Abbildung 2: **RECHNUNGSLEGUNG IN FREMDWÄHRUNG**
Modellvorschlag [12]

Jahresrechnung in Fremdwährung				Angabe in CHF		Nachweis Kursdifferenz in USD	
Jahr 1 = Gründung	CHF	Angew. Kurs	USD	Angew. Kurs	CHF		
Umlaufvermögen			100 000	1.00	100 000		
Rückstellung für FW Kursgewinne					–		
Aktienkapital	–100 000	1.00	–100 000	1.00	–100 000	Aktienkapital	–
Kursdifferenz			–		–	Total n. r. Gewinn(-)/ n. r. Verlust(+)	–
Ergebnis der Periode nach Kursdifferenz	–		–		–		
Gewinnvortrag Jahr 1	–		–		–	Erfolgswirksam:	–
Total EK in der Bilanz inkl. Gewinn-/Verlustvortrag			–100 000		–100 000		
Jahr 2 = Verlust durch ER							
Umlaufvermögen			100 000	0.91	91 000		
Rückstellung für FW Kursgewinne					–		
Aktienkapital	–100 000	0.91	–109 890	0.91	–100 000	Aktienkapital	9 890
Kursverlust			9 890	0.91	9 000	Total n. r. Gewinn(-)/ n. r. Verlust(+)	9 890
Ergebnis der Periode nach Kursdifferenz	–		9 890	0.91	9 000		
Verlustvortrag Jahr 2	–		9 890		9 000	Erfolgswirksam:	9 890
Total EK in der Bilanz inkl. Gewinn-/Verlustvortrag			–100 000		–91 000		
Jahr 3 = Gewinn > Verlust, Rückstellung – Vorjahresgewinn wird über ER aufgeholt							
Umlaufvermögen			100 000	1.10	110 000		
Rückstellung für FW Kursgewinne			–7 383	1.10	–8 121		
Aktienkapital	–100 000	1.10	–90 909	1.10	–100 000	Aktienkapital	–18 981
Verlustvortrag Jahr 2	9 000	1.10	8 182	1.10	9 000	Verlustvortrag Jahr 2	1 708
Total n. r. Gewinn(-)/ n. r. Verlust(+)	–19 000	1.10	–17 273	1.10	–19 000	Total n. r. Gewinn(-)/ n. r. Verlust(+)	–17 273
Bildung/Auflösung Rückstellung	8 121	1.10	7 383	1.10	8 121		
Ergebnis der Periode nach Kursdifferenz	8 121		–9 890	1.10	8 121		
Gewinnvortrag Jahr 3	–1 879	1.10	–1 708	1.10	–1 879	Erfolgswirksam:	9 890
						Rückstellung:	–7 383
Total EK in der Bilanz inkl. Gewinn-/Verlustvortrag			–92 617		–101 879		

Abbildung 2: **RECHNUNGSLEGUNG IN FREMDWÄHRUNG** (FORTSETZUNG)
Modellvorschlag [12]

Jahresrechnung in Fremdwährung				Angabe in CHF		Nachweis Kursdifferenz in USD	
Jahr 4 = Gewinn voll zurückgestellt	CHF	Angew. Kurs	USD	Angew. Kurs	CHF		
Umlaufvermögen			100 000	1.20	120 000		
Rückstellung für FW Kursgewinne			-15 101	1.20	-18 121		
Aktienkapital	-100 000	1.20	-83 333	1.20	-100 000	Aktienkapital	-7 576
Gewinnvortrag Jahr 3	-1 879	1.20	-1 566	1.20	-1 879	Gewinnvortrag Jahr 3	-142
Total n. r. Gewinn-(-)/n. r. Verlust(+)	-9 262		-7 718	1.20	-9 262		
Bildung/Auflösung Rückstellung	9 262		7 718	1.20	9 262	Total n. r. Gewinn-(-)/n. r. Verlust(+)	-7 718
Ergebnis der Periode nach Kursdiff.	-		-	1.20	-		
Gewinnvortrag Jahr 4	-1 879	1.20	-1 566	1.20	-1 879	Erfolgswirksam:	-
						Rückstellung BJ:	-7 718
						Rückstellung VJ:	-7 383
Total EK in der Bilanz inkl. Gewinn-/Verlustvortrag			-84 899		-101 879		
Jahr 5 = Teilverlust – wird zulasten der Rückstellung verbucht							
Umlaufvermögen			100 000	1.05	105 000		
Rückstellung für FW Kursgewinne			-2 972	1.05	-3 121		
Aktienkapital	-100 000	1.05	-95 238	1.05	-100 000	Aktienkapital	11 905
Gewinnvortrag Jahr 4	-1 879	1.05	-1 790	1.05	-1 879	Gewinnvortrag Jahr 4	224
Total n. r. Gewinn-(-)/n. r. Verlust(+)	12 735	1.05	12 128	1.05	12 735		
Bildung/Auflösung Rückstellung	-12 735	1.05	-12 128	1.05	-12 735	Total n. r. Gewinn-(-)/n. r. Verlust(+)	12 128
Ergebnis der Periode nach Kursdifferenz	-		-	1.05	-		
Gewinnvortrag Jahr 5	-1 879	1.05	-1 790	1.05	-1 879	Erfolgswirksam:	-
						Rückstellung BJ:	-2 972
						Rückstellung VJ:	-15 101
Total EK in der Bilanz inkl. Gewinn-/Verlustvortrag			-97 028		-101 879		
Jahr 6 = Verlust – Rückstellung aufgebraucht und Restverlust über ER							
Umlaufvermögen			100 000	1.01	101 000		
Rückstellung für FW Kursgewinne				1.01	-		
Aktienkapital	-100 000	1.01	-99 010	1.01	-100 000	Aktienkapital	3 772
Gewinnvortrag Jahr 5	-1 879	1.01	-1 861	1.01	-1 879	Gewinnvortrag Jahr 6	71
Total n. r. Gewinn-(-)/n. r. Verlust(+)	3 881	1.01	3 843	1.01	3 881		
Bildung/Auflösung Rückstellung	-3 002	1.01	-2 972	1.01	-3 002	Total n. r. Gewinn-(-)/n. r. Verlust(+)	3 843
Ergebnis der Periode nach Kursdifferenz	879	1.01	870	1.01	879		
Gewinnvortrag Jahr 6	-1 000	1.01	-990	1.01	-1 000	Erfolgswirksam:	870
						Rückstellung BJ:	-
						Rückstellung VJ:	-2 972
Total EK in der Bilanz inkl. Gewinn-/Verlustvortrag			-100 000		-101 000		

Abbildung 2: **RECHNUNGSLEGUNG IN FREMDWÄHRUNG** (FORTSETZUNG)

Angewandter Kurs 1 USD = X CHF	
	Jahr 1 = Gründung
Jahresendkurs (Bilanzstichtagskurs)	1.00
	Jahr 2
Jahresendkurs (Bilanzstichtagskurs)	0.91
	Jahr 3
Jahresendkurs (Bilanzstichtagskurs)	1.10
	Jahr 4
Jahresendkurs (Bilanzstichtagskurs)	1.20
	Jahr 5
Jahresendkurs (Bilanzstichtagskurs)	1.05
	Jahr 6
Jahresendkurs (Bilanzstichtagskurs)	1.01

1.4.1 *Anhängsel zur Jahresrechnung in Fremdwährung oder eigenständige statutarische Jahresrechnung?* Nach der hier vertretenen Auffassung kann die Angabe der Werte in der Landeswährung nur noch informativen Charakter haben und für sich selbst nicht mehr eine eigenständige Jahresrechnung nach obligationenrechtlichen Vorschriften sein. Das ergibt sich insbesondere durch die folgenden Umstände:

Wie bereits festgehalten, sind einzelne Aktiven und Passiven nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen in einem ersten Schritt in der Regel zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Ein Anschaffungswert in Schweizer Franken ist bei einer Buchführung in Fremdwährung aber nicht bekannt (die Bestandeskonti werden in Fremdwährung geführt) und müsste mit aufwendigen Schattenrechnungen parallel zur Buchführung in Fremdwährung fortgeschrieben werden. Ein Wert in Schweizer Franken, umgerechnet zu einem Kurs am Jahresende, kann weit von den «effektiven» Anschaffungskosten in Schweizer Franken abweichen, insbesondere wenn die Anschaffung schon einige Jahre zurückliegt.

Etwas weniger konkret greifbar, grundsätzlich aber noch wichtiger ist das Erfordernis gemäss Art. 958 Abs. 1 OR, wonach sich Dritte ein zuverlässiges Urteil zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens aus der Rechnungslegung bilden können sollen. Diesem Anspruch kann unseres Erachtens nur die Jahresrechnung in der Fremdwährung entsprechen.

Die aus der Rechnungslegung in Fremdwährung abgeleitete Jahresrechnung in Schweizer Franken kann daher allenfalls näherungsweise eine Information für den Leser in der Landeswährung darstellen, kann den gesetzlichen Ansprüchen an eine Jahresrechnung alleine aber nicht mehr genügen.

1.4.2 *Möglichkeiten der Umrechnung in Schweizer Franken.* Das Gesetz schreibt für die Angabe in Landeswährung keine Umrechnungsmethode vor. Die verwendeten Kurse seien im Anhang anzugeben und gegebenenfalls zu erläutern. Der Vollständigkeit halber seien drei Varianten diskutiert, die u. E. aber im Vergleich zur oben aufgeführten Lösung Nachteile mit sich bringen.

1.4.2.1 *Umrechnung zum Stichtagskurs ohne Behandlung des Eigenkapitals als Kreditor.* Ausgehend von der beschriebenen Logik, wonach die Angaben in der Landeswährung nur informativen Charakter haben können, spricht nichts dagegen, die ganze Jahresrechnung in Fremdwährung zum Stichtagskurs in Schweizer Franken umzurechnen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass keinerlei verzerrende *Umrechnungsdifferenzen* entstehen. Allerdings wäre die Folge, dass das Aktienkapital in der Jahresrechnung in Schweizer Franken, abhängig von der Kursentwicklung, jedes Jahr einen anderen Betrag erreichen würde. Dies stellt im geltenden Recht unter dem Blickwinkel des Eigenkapitalschutzes, möglicher Dividendenbeschlüsse usw. eine nahezu unüberwindbare Hürde dar. Sachlich wäre die Lösung zwar richtig, lässt sich aber mit dem geltenden Recht nicht in Einklang bringen; gefordert ist der Gesetzgeber [13].

1.4.2.2 *Eigenkapital zu historischen Kursen, Umrechnungsdifferenzen direkt ins Eigenkapital?* Wenn die Eigenkapitalpositionen in der Fremdwährung und in Schweizer Franken stetig ausgewiesen werden müssten, könnten diese zu historischen Kursen umgerechnet werden (d. h. die Werte in Schweizer Franken bleiben aus der Umrechnung gleich und verändern sich nur durch Gewinnverwendung oder Beschlüsse der Generalversammlung). Auf der Differenz zwischen dem Stichtagskurs und dem historischen Kurs entstehen jedes Jahr *Umrechnungsdifferenzen*. Sollte zudem die Erfolgsrechnung nicht zum Stichtagskurs, sondern z. B. zum Jahresdurchschnittskurs umgerechnet werden, ergäben sich hier weitere *Umrechnungsdifferenzen*. Im Prinzip würde nichts gegen eine Stichtagsumrechnung auch in der Erfolgsrechnung sprechen, allerdings ist das Argument, wonach ein Jahresdurchschnittskurs näher an der Wirklichkeit läge, wohl kaum zu übergehen (obwohl der Durchschnittskurs eine «laufende Umrechnung» während des Jahres suggeriert, was bei einer Buchführung in Fremdwährung eben gerade nicht der Fall ist). Um mit der entstehenden *Umrechnungsdifferenz* nicht den Jahreserfolg zu beeinflussen, kennen verschie-

dene Rechnungslegungsstandards eine Erfassung solcher Differenzen im Eigenkapital als aufgeschobener Erfolg. Von der Rechnungslegung her einleuchtend, in der Eigenkapitalstruktur nach OR und unter der Prämisse, dass die Aktionäre über die Eigenkapitalveränderung zu beschliessen haben, wohl nur schwer vermittelbar. Diese Methode hat ausserdem den Nachteil, dass über die Zeit das Eigenkapital in der massgebenden Fremdwährungsbilanz und in der Bilanz in Schweizer Franken durch das Entstehen von *Umrechnungsdifferenzen* auseinanderklaffen können, was z.B. bei der Berechnung von Kapitalverlust oder Überschuldung problematisch werden kann.

1.4.2.3 Eigenkapital zu historischen Kursen, Umrechnungsdifferenz über die Erfolgsrechnung? Die Umrechnung von Bilanz und Erfolgsrechnung erfolgt gleich wie in Abschnitt 1.4.2.2, allerdings würde ein entsprechender Erfolg über die Erfolgsrechnung verbucht. Und wieder stellt sich die Frage der Relevanz der Jahresrechnung in Schweizer Franken: Vom Prinzip her könnten Verluste und Gewinne erfolgswirksam verbucht werden, da die handelsrechtlich massgebliche Jahresrechnung diejenige in der Fremdwährung ist. Überlegungen zur Ausschüttbarkeit eines solchen Gewinns würden wohl dazu führen, *Umrechnungsgewinne* in der Erfolgsrechnung durch eine entsprechende Rückstellung/Abgrenzung zu eliminieren. Damit würde ein Versuch zur Integration von obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften unternommen. Aufgrund der Stichtagsumrechnung von z. B. Anlagevermögen oder fehlender historischer Anschaffungskosten sind diese Bestimmungen jedoch auch sonst nicht mehr erfüllbar. Diese Methode beinhaltet ebenso das oben beschriebene Risiko des Auseinanderklaffens der Eigenkapitalbeträge.

1.4.2.4 Warum nicht jede einzelne Position umrechnen? Es wäre denkbar, wie dies unter den bisher geltenden Bestimmungen der Fall war, jede Position der Bilanz und Erfolgsrechnung «korrekt» nach den Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften des OR umzurechnen. Wie oben dargelegt, bedingt das aber die Kenntnis der historischen Anschaffungskosten in Schweizer Franken, welche aus der Buchführung in einer Fremdwährung nicht mehr zur Verfügung stehen und daher aufwendige Schattenrechnungen ausserhalb der Buchhaltung notwendig machen würden. Diese Zementierung des status quo erscheint im Licht der gewollten Vereinfachung und Akzeptanz von Fremdwährungen in der statutarischen Jahresrechnung im neuen Rechnungslegungsrecht als nicht mehr sachgerecht.

1.4.2.5 Umstellung für den Abschluss per 31. 12. 2013? Aus unserer praktischen Tätigkeit wissen wir, dass das Interesse zur frühzeitigen Anwendung der Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts insbesondere aus den Unternehmen kommt, welche bereits heute ihre Bücher in Fremdwährung führen und sich durch die Umstellung den Wegfall der Schattenrechnung und Vereinfachungen in der Erstellung der statutarischen Rechnungslegung erhoffen. Was kann diesen Unternehmen nun geraten werden?

Es wird wohl zu akzeptieren sein, dass für Unternehmen, die von einer vorzeitigen Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts z. B. für den Abschluss per 31. Dezember 2013 Gebrauch machen wollen, nicht alle rechnungslegungstechnischen, juristischen und steuerlichen Fragen geklärt sein werden – allenfalls sind sie in Diskussion. Frühanwender werden sich somit einer gewissen Rechtsunsicherheit stellen müssen. U.E. beinhaltet die oben vorgeschlagene Methode folgende Vorteile:

→ a) Jahresrechnung in Fremdwährung unter voller Berücksichtigung der obligationenrechtlichen Vorschriften;
 → b) korrekte Bewertung des Eigenkapitals in Fremdwährung zur Deckung der Ansprüche in Schweizer Franken;
 → c) einfache Umrechnung der Jahresrechnung in Fremdwährung zum Stichtagskurs in die Landeswährung; → d) transparente Entwicklung des Eigenkapitals in Schweizer Franken ohne Verzerrung durch *Umrechnungsdifferenzen* mit Ermöglichung von Gewinnverwendung in Schweizer Franken von Generalversammlung zu Generalversammlung; → e) parallele Entwicklung des Eigenkapitals in Fremdwährung und Schweizer Franken, was einerseits sachgerecht erscheint und andererseits divergierende Schwellen für Kapitalschutzvorschriften verhindert.

2. HANDELSRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich ausschliesslich auf die oben vorgeschlagene Methode für die Angabe der Werte in Landeswährung. Die oben ebenfalls aufgeführten übrigen Methoden werden nicht thematisiert.

2.1 Imparitätsprinzip: Reine Kursgewinne sind nicht erfolgswirksam. Das Imparitätsprinzip besagt, dass Erträge erst ausgewiesen werden dürfen, wenn sie feststehen oder realisiert sind, Aufwand dagegen schon dann, wenn er sich für die Rechnungsperiode bloss aktualisiert [14]. Der *Kursgewinn* ist ein aufgeschobener Gewinn, denn solange die Gesellschaft fortgeführt wird, kann der *Kursgewinn* aus der «Aufwertung» des Fremdwährungs-Äquivalents zum Schweizer Franken an die Gesellschafter nicht ausgeschüttet werden. Erst bei Veräusserung der Position oder in der Liquidation, wenn alles Eigenkapital an die Gesellschafter ausgeschüttet werden darf, wird dieser Gewinn realisiert. Das Imparitätsprinzip ist ein Anwendungsfall des Vorsichtsprinzips [15] und in diesem Fall eine zwingende handelsrechtliche Vorschrift, die dem Unternehmen keinerlei Handlungsspielraum gibt. Dem Imparitätsprinzip wird im Modell durch eine unterschiedliche Behandlung des *Kursgewinns* und des *Kursverlusts* entsprochen, genau gleich wie bei anderen Bilanzpositionen auch, deren Wertverlust zu einem Aufwand führt, deren Werterhöhung aber nicht zu einem Gewinn. Daher ist der *Kursverlust* erfolgswirksam, und die Schwelle für Ausschüttungen sinkt. Der *Kursgewinn* ist demgegenüber nicht «real» und damit auch nicht realisiert, sondern aufgeschoben und somit als Folge des Imparitätsprinzips nicht erfolgswirksam. Nur im Umfang der Wertaufholung ist der *Kursgewinn* erfolgswirksam, aber nicht darüber hinaus. Somit kann ein allein gestützt auf *Kursgewinne* «geschaffenes» Eigenkapital nicht ausgeschüttet werden. Es

liegt auch kein formelles Eigenkapital vor. Die Situation ist ähnlich wie bei stillen Zwangsreserven als Folge der Wertsteigerung von Aktiven; der «Gewinn» als Folge der Wertsteigerung ist aufgeschoben und wird erst reell, wenn das Aktivum veräussert wird oder eine Bilanzierung zu Liquidationswerten erfolgt [16].

Die unterschiedliche Behandlung des *Kursverlusts* und des *Kursgewinns* ist eine direkte Konsequenz aus der Notwendigkeit des Kapitalschutzes. Es liegt ein «deferred income» vor, das als Rückstellung oder als transitorisches Passivum verbucht werden kann. Die Rückstellung bezieht sich auf einen zukünftigen Mittelabfluss, nämlich auf die potenzielle Pflicht des Unternehmens, den Aktionären den Fremdwährungs-Gegenwert im Falle der Liquidation zurückerstatten zu müssen, sofern dieser durch Aktiven gedeckt ist [17]. In der Bilanz in Fremdwährung ist dieser Betrag als aufgeschobener Gewinn jährlich festzustellen. Er ist richtigerweise nicht Teil des steuerbaren Gewinns [18].

2.2 Bilanzierung zu Liquidationswerten: Kursgewinn wird erfolgswirksam. Erst wenn die zugrunde liegende Bilanzposition veräussert wird oder die Gesellschaft zu Liquidationswerten bilanziert (zum Beispiel bei begründeter Besorgnis der Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR oder bei Auflösung der Gesellschaft), wird dieser aufgeschobene Gewinn zu formellem Eigenkapital. Bei der Bilanzierung zu Liquidationswerten geht es darum, das Eigenkapital festzustellen, das übrig bleibt, wenn die Gesellschaft liquidiert wird. Folgerichtig ist ein allfällig aufgeschobener Gewinn bei der Feststellung des Eigenkapitals zu Liquidationswerten zu berücksichtigen, denn bei einer Verwertung aller Aktiven würde dieser (Kurs-)Gewinn zusammen mit dem Aktienkapital an die Aktionäre ausgeschüttet werden können.

2.3 Feststellung des Eigenkapitals gemäss Art. 725 OR. Für Art. 725 OR bedeutet dies, dass dieses transitorische Passivum oder die Rückstellung bei der Feststellung des Eigenkapitals zu Fortführungswerten nicht berücksichtigt wird, wohl aber bei der Feststellung des Eigenkapitals zu Liquidationswerten. Nur der *Kursverlust* wird als Folge des Vorsichtsprinzips vom Eigenkapital abgezogen. Das vorgeschlagene Modell ermittelt das Eigenkapital sowohl in fremder Währung wie auch in Schweizer Franken von Periode zu Periode. Selbstverständlich sind auch Zwischenabschlüsse nach diesem Modell herstellbar, zum Beispiel bei begründeter Besorgnis der Überschuldung. Hier ist zu beachten, dass bei der Bewertung zu Liquidationswerten der aufgeschobene *Kursgewinn* (wie stille Zwangsreserven auch) zum Eigenkapital dazugezählt wird.

2.4 Massgeblichkeit des Schweizer Frankens für die Bestimmungen des Kapitalschutzes. Das Aktienkapital ist in Schweizer Franken bestimmt [19], und somit ist es folgerichtig, dass sich der Kapitalschutz am Gegenwert der Aktiven in Schweizer Franken orientiert [20]. Das bedeutet, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven in Schweizer Franken angegeben werden und dass ihre Deckung am Stichtag zum Stichtagskurs in Schweizer Franken vorliegen

muss, damit Ausschüttungen zulässig sind. Aus diesem Grund führt der *Kursverlust* zu einer Senkung des Gewinns oder Erhöhung des Verlustvortrags und damit zu einer Reduktion des Betrags, der als Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann.

Statutarische Reserven könnten grundsätzlich auch in fremder Währung gebildet werden (sie sind freiwillig), doch ergibt eine unterschiedliche Währung für gesetzliche und statutarische Reserven keinen Sinn. Für die Schwellenwerte gemäss Art. 725 Abs. 1 OR muss folglich der Wert der Netto-Aktiven in Fremdwährung der Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven in Schweizer Franken entsprechen. Der Schwellenwert für die Überschuldung ist in jeder Währung gleich. Überschuldung bedeutet, dass das Eigenkapital bei Null oder darunter liegt; *Kursdifferenzen* bei der Feststellung des Eigenkapitals sind dann irrelevant, weil es in dieser Situation kein Eigenkapital mehr gibt. Ob die Aktiven und das Fremdkapital in fremder Währung oder in Schweizer Franken umgerechnet beurteilt werden, spielt dann keine Rolle.

2.5 Insbesondere Festlegung der Dividende

2.5.1 Problemstellung. Durch die konsequente Umrechnung des Werts der Aktiven und des statutarischen Eigenkapitals von Jahr zu Jahr und die Bildung von Verlustvorträgen resp. «Rückstellungen»/«transitorischen Passiven» (deferred income) wird der Schweizer-Franken-Schwellenwert für den Kapitalschutz jährlich festgestellt [21]. Somit werden per Bilanzstichtag der Fremdwährungsbetrag und das Schweizer-Franken-Äquivalent des Betrags festgestellt, der grundsätzlich an die Aktionäre ausgeschüttet werden kann.

2.5.2 Veränderung des Schweizer-Franken-Äquivalents zwischen dem Bilanzstichtag und dem Beschluss der Generalversammlung. Der Dividendenbeschluss findet erst an der Generalversammlung statt, die Monate später stattfinden kann. Das Schweizer-Franken-Äquivalent des Betrags in Fremdwährung, der ausgeschüttet werden kann, kann sich in dieser Zeit verändern. Wenn das Schweizer-Franken-Äquivalent einen höheren Betrag ergibt (weil der Schweizer Franken gegenüber der Buchführungswährung an Wert gewonnen hat), ist in jedem Fall das Schweizer-Franken-Äquivalent am Bilanzstichtag massgebend. *Kursgewinne* zwischen dem Bilanzstichtag und dem Beschluss der Generalversammlung können selbstredend nicht ausgeschüttet werden, die Situation am Bilanzstichtag ist massgebend.

Es stellt sich die Frage, wie vorzugehen ist, wenn das Schweizer-Franken-Äquivalent am Tag des Dividendenbeschlusses einen tieferen Betrag ergibt (wenn also der Schweizer Franken gegenüber der Buchführungswährung an Wert verloren hat). Es stellt sich dann die Frage, ob der höhere Betrag in Schweizer Franken, wie er am Bilanzstichtag vorgelegen hat, ausgeschüttet werden darf, obwohl die Verhältnisse am Tag des Dividendenbeschlusses eine solche Ausschüttung nicht mehr erlauben würden. Hier greift richtigerweise der absolute Kapitalschutz als Obergrenze. Das bedeutet, dass in diesem Fall für die Obergrenze der Ausschüttung das Schweizer-Franken-Äquivalent am Tag des Dividenden-

beschlusses massgebend ist und nicht am Bilanzstichtag. Die Regel lautet also, dass die Obergrenze der tieferer der beiden Schweizer-Franken-Gewinnvorträge am Bilanzstichtag oder am Tag des Dividendenbeschlusses ist. In vielen Fällen ist der zur Ausschüttung vorgesehene Betrag ohnehin tiefer als der maximal ausschüttbare Betrag, und allfällige Kursunterschiede zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses dürften nicht ins Gewicht fallen.

2.6 Anforderungen an den Gesetzgeber. Dass für den Kapitalschutz auf den Gegenwert in Schweizer Franken abgestellt wird, für alle anderen Fragen auf die Fremdwährungsbilanz, hat etwas Künstliches und ist eine Folge davon, dass der Gesetzgeber diese Frage nicht geregelt hat. Sachlich vernünftiger wäre eine Regelung, die auch ermöglicht, das statutarische Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven in fremder Währung zu bestimmen. Methodisch sollte so vorgegangen werden, dass nur die grundsätzliche Zulässigkeit des Aktienkapitals in fremder Währung im Gesetz geregelt wird, während die zulässigen Währungen und das Mindestkapital in diesen Währungen in einer Verordnung geregelt werden sollten, sodass Anpassungen an Veränderungen rasch erfolgen können. Die Praxis hat sicher auch keine Einwände, wenn das minimale Fremdwährungs-Aktienkapital derart hoch gewählt wird, dass genügend Spielraum für Wechselkursveränderungen besteht, also beispielsweise bei EUR 120 000 oder bei USD 200 000 oder sogar noch höher. Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben, aber ihr Geschäft hauptsächlich in einer ausländischen Währung führen, sind in der Regel grössere Gesellschaften, die ohnehin ein Aktienkapital aufweisen, das CHF 100 000 deutlich übersteigt.

3. STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

3.1 Bundesgerichtsentscheid zur Behandlung von Umrechnungsdifferenzen. Das Bundesgericht hatte sich in einem vielbeachteten Entscheid vom 1. Oktober 2009 [22] mit der Frage auseinandergesetzt, wie Differenzen aus der Umrechnung eines in Fremdwährung erstellten Abschlusses in Schweizer Franken zu behandeln seien, und dabei festgehalten, dass zwischen Kurs- und Umrechnungsdifferenzen zu unterscheiden sei. *Kursdifferenzen* ergäben sich zufolge Umrechnung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung (jede andere Währung als die sog. Funktionalwährung, in der die Bücher geführt werden) und seien nach Massgabe der geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen erfolgswirksam auszuweisen. *Umrechnungsdifferenzen* stünden dagegen nicht im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und seien deshalb handelsrechtlich in Anlehnung an die entsprechenden Regeln gemäss den IFRS [23] (als Bestandteil des «sonstigen Ergebnisses» [24]) im Eigenkapital zu erfassen. Nach dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz im Steuerrecht gelte dies auch für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns [25].

3.1.1 Probleme bei der Umsetzung in der Praxis. Das Bundesgericht hatte seinen Entscheid auf die Vorfrage abgestützt, wie *Umrechnungsdifferenzen* handelsrechtlich korrekt auszuweisen sind. Das erweckt den Eindruck, das Massgeblichkeitsprin-

zip sei nicht infrage gestellt worden, vielmehr sei explizit daran festgehalten worden. Aufgrund erheblicher Bedenken in Bezug auf den bilanzbezogenen Eigenkapitalschutz wurde der Entscheid in der Rechnungslegungs- und Revisionspraxis allerdings nie umgesetzt. *Umrechnungsdifferenzen* wurden unter dem bisherigen Rechnungslegungsrecht in der

«Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die durch den Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 bewirkte Aporie für alle Betroffenen unhaltbar ist.»

Jahresrechnung i. d. R. weiterhin gemäss den Empfehlungen des Handbuchs der Wirtschaftsprüfung (HWP) erfolgswirksam unter Berücksichtigung des Imparitätsprinzips ausgewiesen [26], wobei durch Rückstellung von positiven Umrechnungsdifferenzen immerhin insgesamt über alle Aktiven und Verbindlichkeiten betrachtet, Aufwertungen durch Währungsschwankungen vermieden werden konnten [27]. Die vom Bundesgericht geforderte Erfolgsneutralität von *Umrechnungsdifferenzen* wird jedoch von den Steuerbehörden explizit verlangt (vgl. die Analyse der *Schweizerischen Steuerkonferenz, SSK*, vom 15. Februar 2011 [28]). Dementsprechend mussten in den Steuererklärungen oder -veranlagungen Korrekturen vorgenommen werden, um die vom Bundesgericht aufgestellte Regelung zum Ausweis von *Umrechnungsdifferenzen* für Steuerzwecke einzuhalten [29]. Faktisch bedeutete dies eine Aushebelung des Massgeblichkeitsprinzips [30] und den Übergang zu einer eigenständigen Steuerbilanz für Steuerpflichtige mit Buchführung in Fremdwährung.

Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass dies zu grossen Schwierigkeiten in der Praxis führt. Bereits einfachste Fragestellungen wie bspw. die steuerliche Korrektur einer überhöhten Rückstellung oder Wertberichtigung bereiten Probleme [31], von komplexen Sachverhalten bei Umstrukturierungen, Steuerauscheidungen, Spartenrechnungen und beim Kapitaleinlageprinzip ganz zu schweigen [32]. Diskussionen zwischen Steuerpflichtigen, deren Beratern, Revisionsgesellschaften und Steuerbehörden sind bis heute an der Tagesordnung, und die Rechtsunsicherheit ist weiterhin gross. Das ursprünglich angekündigte Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung wurde nie erlassen, und die Analyse der SSK schaffte höchstens bedingt Abhilfe, denn sie ist äusserst knapp ausgefallen und hält nur Grundsätze fest, anhand derer sich die meisten Praxisfragen nicht beantworten lassen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die durch den Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 bewirkte Aporie für alle Betroffenen unhaltbar ist. Das Massgeblichkeitsprinzip soll auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht weitergeführt werden [33], und es wäre wünschenswert, wenn sich die bestehenden Probleme bei der Buchführung in Fremdwährung unter dem neuen Recht lösen liessen. Sofern die Besteuerung weiterhin auf Schwei-

zer Franken basieren soll, erfordert dies allerdings zwingend eine prinzipielle Übereinstimmung von Handels- und Steuerbilanz [34] auch in Bezug auf die Frage des Ausweises von allfälligen *Umrechnungsdifferenzen*.

3.1.2 *Anwendbarkeit unter dem neuen Rechnungslegungsrecht?* Es stellt sich zunächst die Frage, ob der umstrittene Bundesgerichtsentscheid, der in der Praxis zu solch grossen Irritationen und Unsicherheiten führt, unter dem neuen Rechnungslegungsrecht überhaupt noch anwendbar ist. Begründet wurde der Beizug der Regeln gemäss IFRS u. a. damit, dass die in Art. 662 a Abs. 2 aOR aufgeführten *Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (GoR)*, darunter das Vorsichtsprinzip, rudimentär und in Revision begriffen seien und dass das neue Rechnungslegungsrecht sich insgesamt stärker an den IFRS orientiere [35].

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass die Gesetzesvorlage zu diesem Zeitpunkt noch die Streichung des Vorsichtsprinzips aus den GoR vorsah [36]. Das Vorsichtsprinzip sollte nur noch als Bewertungsgrundsatz gelten [37]. In der letzten Phase der Beratungen im Jahr 2011 hat das Parlament jedoch zurückbuchstabiert und das Vorsichtsprinzip wieder in die GoR aufgenommen (vgl. Art. 958 c Abs. 1 Ziff. 5 OR). Damit gilt der Grundsatz der Vorsicht weiterhin nicht nur bei der Bewertung, sondern auch bei der Erfassung von Ertrag und Aufwand (Realisations- und Imparitätsprinzip). Auch in anderen Fragen verdeutlichen gesetzesredaktionelle Änderungen in der letzten Phase [38], dass das neue Rechnungslegungsrecht trotz begrifflicher Teilanleihen aus den IFRS nichts mit «fair presentation» oder «true and fair view» zu tun hat [39]. Das hatte der Bundesrat immer mit Nachdruck betont [40]. Obschon das Bundesgericht in seinem Entscheid ausführt, in der erfolgsneutralen Behandlung von *Umrechnungsdifferenzen* liege keine Verletzung des Vorsichtsprinzips bzw. dieses sei auf *Umrechnungsdifferenzen* gar nicht anwendbar [41], ist offensichtlich, dass es sich von der «begrifflichen Gemengelage» [42] dazu hat verleiten lassen, die IFRS als Auslegungshilfe für eine im Schweizer Buchführungsrecht nicht geregelte Frage heranzuziehen. Das Vorsichtsprinzip schien sich im Zeitpunkt des Entscheids zumindest teilweise auf dem Rückzug zu befinden, weshalb das Bundesgericht wohl zur Überzeugung gelangte, es könne auch unter dem alten Recht enger ausgelegt werden. Es ist zumindest fraglich, ob dieser Teil der Begründung des Bundesgerichts für die Erfolgsneutralität von *Umrechnungsdifferenzen* angesichts der parlamentarischen Debatten in der letzten Phase vor Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts aus heutiger Sicht noch stichhaltig ist.

Im Übrigen begründete das Bundesgericht die Entlehnung des Ausweises von *Umrechnungsdifferenzen* aus den IFRS insbesondere damit, dass das damals geltende OR-Rechnungslegungsrecht diesbezüglich keine expliziten Bestimmungen enthielt [43]. Das HWP, welches detaillierte Ausführungen zur Umrechnung von Abschlüssen in Fremdwährung enthält [44], habe keinen normativen Wert und sei deshalb nicht verbindlich. An dieser Situation hat sich auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht nichts geändert. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass bei Rechnungslegung in

Fremdwährung zusätzlich die Werte in Landeswährung anzugeben und die verwendeten Umrechnungskurse im Anhang offenzulegen seien (Art. 958 d Abs. 3 OR). Auch die Botschaft erläutert in keiner Weise, wie die Umrechnung in Landeswährung zu erfolgen habe. Dieser Teil der Begründung gilt grundsätzlich also durchaus auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht [45]. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein Abstellen auf privatrechtliche Rechnungslegungsstandards für die Auslegung von nicht explizit geregelten Fragen des nationalen Buchführungs- und Steuerrechts als zulässig erachtet wird, was das Bundesgericht im streitigen Fall getan hat [46].

Es sei an dieser Stelle klargestellt, dass nach der hier vertretenen Auffassung der unreflektierte Beizug von Rechnungslegungsstandards wie IFRS als Auslegungshilfe für buchführungs- und steuerrechtliche Fragen sowohl unter altem wie auch unter neuem Rechnungslegungsrecht abzulehnen ist [47]. Um es in den klaren Worten von *Röthlisberger* [48] auszudrücken: «IFRS hat [...] im Steuerrecht nichts zu suchen.»

Es ist also keineswegs klar, ob der Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 unter dem neuen Rechnungslegungsrecht anwendbar bleibt. Die Steuerbehörden gehen indessen offensichtlich von einer unveränderten Anwendbarkeit aus, was sich aus der Aussage der SSK schliessen lässt, an der bisherigen steuerlichen Praxis ändere sich unter dem neuen Rechnungslegungsrecht nichts [49]. Auch in der Lehre wird die Anwendbarkeit des Entscheids unter dem neuen Recht nicht ausgeschlossen, allerdings ohne die Frage genauer zu untersuchen [50]. Nach der hier vertretenen Auffassung eröffnet das neue Rechnungslegungsrecht indessen die Chance, den rechtlich in verschiedener Hinsicht problematischen Entscheid [51] zu korrigieren und wieder Rechtsicherheit herzustellen.

3.1.3 *Verfassungswidrigkeit des Entscheids?* Der Entscheid ist zwar in der Literatur bereits ausgiebig diskutiert worden [52]. Dennoch sei an dieser Stelle ein Aspekt herausgegriffen, der bisher offensichtlich noch nicht genügend beachtet wurde: Das Bundesgericht vertritt die Auffassung, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, das seine Bücher in Fremdwährung führt, nur durch die Verhältnisse in dieser Fremdwährung charakterisiert werde [53]. Es trifft zwar zu, dass *Umrechnungsdifferenzen* bei Buchführung in Fremdwährung nicht direkt mit der Geschäftstätigkeit im engeren Sinn zusammenhängen. Geschäftstätigkeit und Leistungsfähigkeit sind jedoch inhaltlich keine deckungsgleichen Begriffe. Wenn die IFRS bei der Konversion von Abschlüssen in Fremdwährung in die Darstellungswährung eine erfolgsneutrale Verbuchung von *Umrechnungsdifferenzen* vorsehen, so hängt dies damit zusammen, dass das Ergebnis aus der Aktivität des Unternehmens (Geschäftstätigkeit) separat gezeigt werden soll. *Umrechnungsdifferenzen* können durch das Management nicht beeinflusst werden, sondern gleichen temporären Neubewertungsreserven [54]. Sie werden erst durch bestimmte Ereignisse (bspw. Verkauf einer ausländischen Konzerneinheit) realisiert und dann auch unter IFRS in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Ein vollständiges Bild der Ertragskraft (Leistungsfähigkeit) eines

Unternehmens in jeder Periode ergibt sich unter IFRS deshalb erst bei Betrachtung der Eigenkapitalveränderungsrechnung [55]. Mit anderen Worten: Auch unter IFRS sind *Umrechnungsdifferenzen* Bestandteil der Ertragskraft und damit der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens.

Das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit [56] verlangt von jedem Steuerpflichtigen einen Beitrag an die Lasten des Gemeinwesens im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel [57]. Beim Vergleich der Leistungsfähigkeit verschiedener Steuerpflichtiger muss eine einheitliche Vergleichsgrundlage gefunden werden, und wenn die Besteuerung in Schweizer Franken erfolgt, ist der Gegenwert dieser Vergleichsgrundlage in Schweizer Franken massgebend. Differenzen aus der Umrechnung einer in Fremdwährung ermittelten Vergleichsbasis (z. B. Reingewinn) in Schweizer Franken sind für die Bemessung der Leistungsfähigkeit in Schweizer Franken durchaus relevant [58]. Die Leistungsfähigkeit ist folglich abhängig von der Währung, in welcher der Betrachter rechnet [59]. In der Schweiz ist deshalb die in Schweizer Franken bemessene Leistungsfähigkeit massgebend, solange die Besteuerung auf dieser Währung basiert [60]. Das Bundesgericht verlangt aber, dass die sich aus der Umrechnung in Schweizer Franken ergebenden Differenzen aus der Bemessungsgrundlage ausgeklammert werden. Darin liegt ein Verstoss gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip.

Und noch mehr: Der Bundesgerichtsentscheid verstösst auch gegen das Gleichmässigkeitsprinzip [61]. Der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung besagt, dass Personen, die sich in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, steuerlich gleich stark zu belasten sind [62]. Betrachtet man zwei wirtschaftlich völlig identische Unternehmen, mit den gleichen Aktiven und den gleichen Transaktionen innerhalb eines Geschäftsjahres, wobei das eine Unternehmen seine Bücher in Fremdwährung und das andere in Schweizer Franken führt, ergibt sich aufgrund des Bundesgerichtsentscheids jedoch nicht die gleiche Steuerbelastung [63]. Die beim in Fremdwährung Buchführenden aus der Umrechnung in Schweizer Franken resultierenden Umrechnungsdifferenzen erscheinen beim in Schweizer Franken Buchführenden als *Kursdifferenzen* und sind damit steuerlich relevant. Demgegenüber werden beim in Fremdwährung Buchführenden die erfolgswirksam ausgewiesenen Umrechnungsdifferenzen steuerlich korrigiert. Allein die Wahl einer anderen Buchführungswährung führt damit zu einer anderen Steuerbelastung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind indessen in beiden Fällen identisch.

3.2 Besteuerung bei Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung

3.2.1 *Besteuerung weiterhin basierend auf Schweizer Franken?* Zunächst ist festzuhalten, dass die unter dem neuen Rechnungslegungsrecht direkt aus der Rechnungslegung in Fremdwährung abgeleitete Jahresrechnung in Schweizer Franken nicht mehr OR-konform sein kann [64] und deshalb auch nicht als Basis für die Besteuerung herangezogen werden darf. Nur eine handelsrechtskonforme Jahresrechnung ist steuerlich massgebend [65].

Aus diesem Grund, und wie die bisherigen Ausführungen zusätzlich verdeutlichen, gäbe es bei Buchführung in Fremdwährung unter dem neuen Rechnungslegungsrecht eigentlich nur eine richtige Lösung: Die Besteuerung müsste in diesen Fällen ebenfalls in Fremdwährung erfolgen, und zwar nicht nur die Ermittlung der Bemessungsgrundlage [66], sondern auch die Veranlagung und der Steuerbezug. In der Steuererklärung sollten die Beträge in Fremdwährung deklariert werden können, und es resultierten Steuerfaktoren in Fremdwährung. Nur so könnten die stossenden Verzerrungen bei periodenübergreifenden Sachverhalten und die komplexen Probleme bei Umstrukturierungen, Steuerauscheidungen und Spartenrechnungen gelöst werden. Durch Erhebung und Entrichtung der Steuer in Fremdwährung wäre ausserdem sichergestellt, dass in Fremdwährung Buchführende im Vergleich zu in Schweizer Franken Buchführenden in Bezug auf ihre subjektive Leistungsfähigkeit tatsächlich gleichgestellt sind. An das Gemeinwesen abzugeben, wäre in beiden Fällen in jeder Periode eine bestimmte Quote des steuerbaren Gewinns und (ggf.) des steuerbaren Kapitals. Würde die Steuer in Schweizer Franken erhoben, bedeutete dies aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Besteuerung eine Ungleichbehandlung von in Fremdwährung buchführenden Steuerpflichtigen, denn im Zeitpunkt der Veranlagung hätte die in Schweizer Franken ermittelte Steuer in Fremdwährung höchstens zufällig noch den selben Gegenwert. Es ist nicht möglich, diesem Problem mit Abgrenzungen zu begegnen, denn die Wechselkursentwicklung ist nicht vorhersehbar. Bedenken, dass auf diese Weise das gesamte Währungsrisiko auf das Gemeinwesen übertragen wird, sollten bei genauerer Betrachtung der aktuellen steuerlichen Praxis ausgeräumt werden können, denn durch die steuerneutrale Behandlung von *Umrechnungsdifferenzen* wird bereits heute das gesamte Translationsrisiko auf das Gemeinwesen übertragen [67], und das Transaktionsrisiko verbleibt wie bisher beim Steuerpflichtigen.

Ein reines Abstellen auf die Jahresrechnung in Fremdwährung führt unter dem geltenden Aktienrecht jedoch zu erheblichen Problemen [68], und es scheint die Auffassung des Gesetzgebers zu sein, dass die Besteuerung weiterhin in Schweizer Franken zu erfolgen habe [69]. Allerdings ist zwei-

felhaft, dass allein die Botschaft des Bundesrats eine solche Vorschrift aufstellen kann. Entscheidender wird vielmehr die voraussichtlich vielerorts fehlende Bereitschaft der Steuerbehörden sein, die Besteuerung vollständig in Fremdwährung durchzuführen, da in vielen Fällen wohl umfangreiche Anpassungen der EDV-Systeme erforderlich wären. Eine vollständige Durchführung der Besteuerung in Fremdwährung dürfte deshalb in näherer Zukunft kaum Realität werden.

3.2.2 *Anwendung der Rechtsprechung des BGer auf das neue Rechnungslegungsrecht.* Davon ausgehend, dass (i) eine Besteuerung basierend auf der Jahresrechnung in Fremdwährung zum heutigen Zeitpunkt (noch) nicht durchführbar ist und (ii) die umstrittene Rechtsprechung des Bundesgerichts auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht von den Steuerbehörden weiterhin angewendet wird, stellt sich die Frage, wie die in Abschnitt 1.3.2 und 1.4.2 diskutierten möglichen Methoden für die Angabe in Landeswährung unter dem neuen Rechnungslegungsrecht aus steuerlicher Sicht zu beurteilen sind. Da die Angabe der Werte in Landeswährung gemäss Botschaft insbesondere für Steuerzwecke erfolgt, ist jedenfalls zu fordern, dass die Steuerbemessung direkt auf diesen Werten basieren kann. Das setzt auch eine gewisse Flexibilität der Steuerbehörden voraus, z. B. in Bezug auf die Frage der anwendbaren Umrechnungskurse.

3.2.2.1 Umrechnung zum Stichtagskurs und Behandlung des Eigenkapitals als Kreditor [70]. Die aufgrund des bilanzbezogenen Eigenkapitalschutzes vorzunehmenden Bewertungsanpassungen zur Deckung des Eigenkapitals in Schweizer Franken führen zu *Kursdifferenzen*. Sie erscheinen zunächst in der Erfolgsrechnung in Fremdwährung und sind dort unter Fortführungswerten aufgrund des Vorsichtsprinzips imparitätisch erfolgswirksam auszuweisen [71]. Da den *Kursdifferenzen* ein Bewertungsvorgang zugrunde liegt, liegen auch nach der Terminologie des Bundesgerichts *Kursdifferenzen* vor. Diese sind aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steuerlich relevant, gleichgültig ob die Besteuerung auf dem Abschluss in Fremdwährung oder in Schweizer Franken basiert.

Da bei Umrechnung sämtlicher Positionen von Bilanz und Erfolgsrechnung zum gleichen Kurs keine *Umrechnungsdifferenzen* entstehen, sind steuerlich keine Korrekturen vorzunehmen. Dass in diesem Fall die Umrechnung der Erfolgsrechnung zum Stichtagskurs und nicht, wie in der heutigen steuerlichen Praxis verbreitet, zum Jahresdurchschnittskurs umgerechnet wird, kann u. E. in Kauf genommen werden, denn über einen längeren Zeitraum betrachtet dürften sich die Unterschiede ausgleichen.

Der Hauptvorteil dieser Methode besteht darin, dass für Steuerzwecke keine *Umrechnungsdifferenzen* zu korrigieren sind, weshalb sich zahlreiche komplexe Probleme im Zusammenhang mit steuerlichen Korrekturen derselben vermeiden lassen. Auch die im Lichte des Leistungsfähigkeitsprinzips stossende Ungleichbehandlung von *Kurs-* und *Umrechnungsdifferenzen* [72] ist belanglos, da keine *Umrechnungsdifferenzen* entstehen. Sowohl der Abschluss in Fremdwährung als

auch der Abschluss in Schweizer Franken widerspiegeln die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens in Schweizer Franken. Einzig die Problematik der fehlenden Kongruenz bei periodenübergreifenden Sachverhalten bleibt bestehen, sofern die Steuerfaktoren nicht in der Fremdwährung, sondern in Schweizer Franken festgesetzt werden.

Das Gleiche würde auch bei einer reinen Stichtagskursumrechnung ohne Behandlung des Eigenkapitals als «Schweizer-Franken-Kreditor» gelten. Auch in diesem Fall resultierten keine *Umrechnungsdifferenzen*, die steuerlich zu korrigieren wären. Die aus der Bewertung des Eigenkapitals resultierende *Kursdifferenz* entstünde in diesem Fall ebenfalls nicht. Wie vorne gezeigt wurde [73], ist eine reine Stichtagskursumrechnung ohne Behandlung des Eigenkapitals als Kreditor unter dem geltenden Recht jedoch undenkbar.

3.2.2.2 Eigenkapital zu historischen Kursen, Umrechnungsdifferenzen erfolgsneutral [74]. Der Ausweis der *Umrechnungsdifferenzen* direkt im Eigenkapital stünde im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dementsprechend wären auch bei dieser Methode keine steuerlichen Korrekturen erforderlich, und der Saldo der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung könnte direkt als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Der erfolgsneutrale Ausweis von *Umrechnungsdifferenzen* hätte aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips jedoch zur Folge, dass diese auch steuerlich unbeachtlich blieben, was einen Verstoss gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip darstellte [75]. Bestehen bliebe auch die Problematik der *Kursdifferenzen* auf Dividendenausschüttungen [76] und deren steuerliche Behandlung sowie die fehlende Kongruenz bei periodenübergreifenden Sachverhalten.

3.2.2.3 Eigenkapital zu historischen Kursen, Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam [77]. Bei erfolgswirksamem Ausweis von *Umrechnungsdifferenzen* wären steuerliche Korrekturen vorzunehmen. Bei Rückstellung von positiven *Umrechnungsdifferenzen* ergäbe sich in steuerlicher Hinsicht der Status quo. Sollte sich diese Methodik in der Praxis durchsetzen, ist eine Anpassung der Rechtsprechung des Bundesgerichts unbedingt erforderlich, da sie gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstösst [78].

3.2.2.4 Umstellungseffekte. Fragen im Zusammenhang mit einmaligen Umstellungseffekten bei der erstmaligen Anwendung der Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung nach dem neuen Recht dürften nicht nur in der Praxis des Rechnungswesens [79], sondern auch in der steuerlichen Praxis noch zu Diskussionen führen. Klar ist einzig, dass ggf. aufzulösende Rückstellungen für positive *Umrechnungsdifferenzen* nicht zu steuerbarem Ertrag führen, denn es bleibt nach der Terminologie des Bundesgerichts bei der Qualifikation als *Umrechnungsdifferenz* [80].

4. FAZIT

Das neue Rechnungslegungsrecht hat sich mit der Ermöglichung der Buchführung und Rechnungslegung in einer Fremdwährung mit einem grossen und notwendigen Schritt den Anforderungen der Praxis angenähert. Leider sind nicht

alle Fragen beantwortet; insbesondere die Notwendigkeit der Angabe der Werte in Schweizer Franken und der Umstand, dass das Aktienkapital unter dem geltenden Recht nur in Schweizer Franken festgelegt werden kann, schafft zusammen mit dem Massgeblichkeitsprinzip Umsetzungsprobleme, welche aus buchhalterischer, handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht nicht abschliessend gelöst werden können. Mit der vorgeschlagenen Methodik sind wir der An-

sicht, auf alle wichtigen Fragen eine Antwort zu geben und soweit zu gehen, wie das ohne weitere Gesetzesrevision möglich ist. Ein in sich konsistentes System der Buchführung und Rechnungslegung in Fremdwährung ist jedoch nur möglich, wenn die handelsrechtlichen Kapitalschutzvorschriften auf die Buchführungswährung bezogen werden können und die Besteuerung ebenfalls auf dieser Währung basieren kann. ■

Anmerkungen: *Die Autoren vertreten ihre persönliche Meinung. **1)** Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1589, S. 1698 (nachfolgend: Botschaft Rechnungslegungsrecht); «Die Wahl einer ausländischen Währung muss allerdings sachlich begründet sein. In der Praxis kommen wohl vor allem der Euro oder der US-Dollar infrage. Andere Währungen sind aber nicht ausgeschlossen; allerdings muss es sich dabei um eine frei konvertible Währung handeln.» **2)** Botschaft Rechnungslegungsrecht (Anm. 1), S. 1703; «Da die Jahresrechnung eine erheblich grössere Aussenwirkung erzielt als die Buchführung und weil von den Adressatinnen und Adressaten der Rechnungslegung nicht erwartet werden kann, dass sie die Umrechnung selbst vornehmen, wird – im Gegensatz zur Buchführung – eine zusätzliche Angabe in der Landeswährung verlangt. Zudem ist die Jahresrechnung nach OR für die Steuerbemessung massgebend, die ebenfalls auf die Landeswährung abgestellt. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang (s. Art. 959c) offenzulegen.» **3)** Lukas Handschin, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel, 2013, N 27 ff. **4)** Vgl. Abschnitt 1.3.2. **5)** Vgl. Abschnitt 2.6. **6)** Z. B. René Buchmann/Jolanda Dolente, Rechnungslegung in Fremdwährung – Akzeptanz in der Schweizer Gesetzeslandschaft? ST 2012/11, S. 890 ff. **7)** Vgl. Anm. 2. **8)** Art. 957a Abs. 4 OR. **9)** Handschin, a.a.O. (Anm. 3), N 586. **10)** Buchmann/Dolente, a.a.O. (Anm. 6), S. 892 f. **11)** Buchmann/Dolente, a.a.O., (Anm. 6), S. 892 f. **12)** Methode und Beispiel massgeblich entwickelt von Jolanda Dolente, EY, Basel. **13)** Vgl. Abschnitt 2.6. **14)** Handschin, a.a.O. (Anm. 3), N 347; Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2009, § 8 N 122 ff. **15)** Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung i. d. F. 2009, Band 1, Teil II, Ziff. 4.1, S. 44. **16)** Handschin, a.a.O. (Anm. 3), N 878. **17)** Art. 745 Abs. 1 OR: «Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden, [...] nach Massgabe der einbezahlten Beträge [...] verteilt.» und Art. 660 Abs. 2 OR: «Bei Auflösung der Gesellschaft hat der Aktionär [...] das Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation.» **18)** Vgl. Abschnitt 3.2.2.1. **19)** Art. 621 OR: «Das Aktienkapital muss mindestens 100 000 Franken betragen.» **20)** Lukas Glanzmann, Das neue Rechnungslegungsrecht, SJZ 108 (2012), S. 209. **21)** Art. 675 Abs. 2 OR: «Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn ausgeschüttet werden.» **22)** BGE 136 II 88 = ASA 78 [2009/2010], 495 = StE 2010 B 72.11 Nr. 17 = RDAF 2009 570. **23)** International Financial Reporting Standards: IAS 21.39. **24)** In der englischen Terminologie wird von «other comprehensive income» bzw. «OCI» gesprochen. **25)** Für eine ausführliche Zusammenfassung des Entscheids siehe Marco Duss/Fabian Duss, Währungsdifferenzen aus Umrechnung bei Buchführung in Fremdwährung, ST 2010/6–7, S. 407 f. **26)** HWP, a.a.O. (Anm. 15), Teil IV, Ziff. 6.1.2.3, S. 148. **27)** Fabian Duss/Philipp Schill, Fremdwährungen im Unternehmenssteuerrecht, St. Galler Seminar zur Unternehmensbesteuerung vom 27. September 2011, S. 12; Philipp Schill, Fremdwährungsbuchhaltung, in: Conrad Meyer/Dieter Pfaff (Hrsg.), Jahr-

buch zum Finanz- und Rechnungswesen 2012, Zürich 2012, S. 100 f. **28)** Analyse des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz zum Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 (2C_897/2008) zur steuerlichen Behandlung der Differenzen aus der Umrechnung von der funktionalen in die Darstellungswährung; an der Sitzung vom 15. Februar 2011 genehmigt. **29)** Eine ausführliche Darstellung der vorzunehmenden Korrekturen findet sich bei Duss/Duss, a.a.O. (Anm. 25), S. 412 ff. und Duss/Schill, a.a.O. (Anm. 27), S. 32. **30)** So auch René Röthlisberger, Hat das Massgeblichkeitsprinzip ausgediebt?, in: Peter Mäusli-Allenspach/Michael Beusch (Hrsg.), Steuern & Recht – Steuerrecht, Liber Amicorum für Martin Zweifel, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 84. **31)** Die Aufrechnung wird gewöhnlich zum Kurs der entsprechenden Steuerperiode in Schweizer Franken umgerechnet. Erfolgt die Auflösung handelsrechtlich in einer anderen Periode und wird diese konsequenterweise mit dem Kurs dieser Periode in Schweizer Franken umgerechnet, besteht in Schweizer Franken keine Kongruenz zwischen dem aufgerechneten Betrag und dem Abzug in der späteren Periode. **32)** Zu Letzterem vgl. Duss/Duss a.a.O. (Anm. 25), S. 414 ff.; Duss/Schill a.a.O. (Anm. 27), S. 33 ff. **33)** Botschaft Rechnungslegungsrecht, a.a.O. (Anm. 1), S. 1626 und 1703. **34)** Zum Begriff der prinzipiellen Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz vgl. Ernst Giger, Die prinzipielle Massgeblichkeit, ST 2009/5, S. 324 ff. **35)** BGE 136 II 88 = ASA 78 [2009/2010], 495 = StE 2010 B 72.11 Nr. 17 = RDAF 2009 570, E. 3.2. **36)** Botschaft Rechnungslegungsrecht (Anm. 1), S. 1701. **37)** Botschaft Rechnungslegungsrecht (Anm. 1), S. 1710. **38)** Bspw. wurde in Art. 960a Abs. 1 OR, der für die Erstbewertung von Aktiven – wie bisher – den Kostenwert vorsieht, das Wörtchen «höchstens» eingefügt. **39)** Für eine umfassende Übersicht der letzten Änderungen vgl. Peter Böckli, Gemisch von Neuerungen und Altwortentem in der OR-Rechnungslegung Modell 2011, ST 2012/10, S. 696 ff. **40)** Botschaft Rechnungslegungsrecht, a.a.O. (Anm. 1), S. 1635 und 1699. **41)** BGE 136 II 88 = ASA 78 [2009/2010], 495 = StE 2010 B 72.11 Nr. 17 = RDAF 2009 570, E. 5.3 und E. 5.4. **42)** So die Worte von Böckli (vgl. Peter Böckli, Neue OR-Rechnungslegung, ST 2012/11, S. 822 f. auch zum Folgenden). **43)** BGE 136 II 88 = ASA 78 [2009/2010], 495 = StE 2010 B 72.11 Nr. 17 = RDAF 2009 570, E. 4.3. **44)** HWP, a.a.O. (Anm. 15), Teil IV, Ziff. 6.1.2.3, S. 148. **45)** So auch Böckli, a.a.O. (Anm. 42), S. 830. **46)** BGE 136 II 88 = ASA 78 [2009/2010], 495 = StE 2010 B 72.11 Nr. 17 = RDAF 2009 570, E. 4.4 und E. 4.5. **47)** Vgl. M. Stefan Oesterheld/Harold Grüninger, Steuerrechtliche Entwicklungen (insbesondere im Jahr 2009), SZW 2010, S. 50; Duss/Duss, a.a.O. (Anm. 25), S. 410; Peter Gurtner, Neues Rechnungslegungsrecht nach OR, ST 2010/6, S. 395 f.; Christoph Rechsteiner/Nicolas Scholl, Steuerliche Behandlung von Umrechnungsdifferenzen bei funktionaler Währung, StR 2010/6, S. 422; Urs R. Behnisch/Andrea Opel, Die steuerliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2009, ZBJV 2010, S. 484; Rolf Benz, Steuerliche Berücksichtigung von Währungsverlusten, Zsis 2010/8, S. 10 f.; Peter Böckli, Auswirkungen der neuen Rechnungs-

legung auf die Gewinnsteuer, ST 2011/4, S. 237; Röthlisberger, a.a.O. (Anm. 30), S. 83 ff.; weniger absolut: Madeleine Simonek, Unternehmenssteuerrecht, Entwicklungen 2009, njus.ch, Bern 2010, S. 132 f.; René Matteotti/Michael Felber, Die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Jahre 2009, ASA 79 (2010/2011), S. 754; a.M. Pierre-Marie Glauser, IFRS et droit fiscal, ASA 74 (2005/2006), S. 556; Peter Locher, Kommentar zu Art. 57 DBG, N 15. **48)** Röthlisberger, a.a.O. (Anm. 30), S. 91. **49)** Analyse des Vorstands der Schweizerischen Steuerkonferenz zum neuen Rechnungslegungsrecht, Beschluss des Vorstands vom 12. Februar 2013, S. 2. **50)** Simonek, a.a.O. (Anm. 47), S. 133, Böckli, a.a.O. (Anm. 42), S. 830, Röthlisberger, a.a.O. (Anm. 30), S. 84. **51)** Neben der nicht eingeholten Zustimmung der ersten zivilrechtlichen Abteilung für die Beurteilung der handelsrechtlichen Vorfrage und der fragwürdigen Orientierung an den IFRS für Steuerzwecke vgl. insbesondere auch Abschnitt 3.1.3 hiernach. **52)** Ergänzend sei hingewiesen auf: Martin Kocher, Fremdwährungsaspekte im schweizerischen Steuerrecht, ASA 78 (2009/2010), 473 ff., Marie-Hélène Revaz/Cédric Bignens, Traitement comptable et fiscal des écarts de conversion, ST 2010/6–7, S. 418 ff., Denise Lienhart/Hugo Wyses, Steuerliche Behandlung von Fremdwährungsdifferenzen, Zuger Steuerpraxis Nr. 44 (2010), S. 17 ff., Pierre-Marie Glauser/Michael Beusch, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 2010, S. 269, Stephan Glanz/Dieter Pfaff, Zur Währungsumrechnung von Handels- und Steuerbilanz, StR 2011/6, S. 470 ff.; Marie-Hélène Revaz/Alessia Schmid, Traitement fiscal des écarts de conversion, ST 2011/6–7, S. 530 ff., Marie-Hélène Revaz/Nathalie Pellanda Gaud, Traitement fiscal des écarts de conversion, ST 2012/6–7, S. 475 ff. **53)** BGE 136 II 88 = ASA 78 [2009/2010], 495 = StE 2010 B 72.11 Nr. 17 = RDAF 2009 570, E. 4.1. **54)** Philipp Schill, Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Konzerneinheiten, Diss. Zürich/Basel/Genf 2003, S. 110 ff., auch zum Folgenden. **55)** So explizit IAS 1.109. **56)** Art. 127 Abs. 2 BV. **57)** Dazu und zum Folgenden: Markus Reich, Steuerrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, S. 88 f. m. H. a. die bundesgerichtliche Rechtsprechung. **58)** So auch Böckli, a.a.O. (Anm. 42), S. 830. **59)** Rechsteiner/Scholl, a.a.O. (Anm. 47), S. 424. **60)** Gl.M. Böckli, a.a.O. (Anm. 42), S. 830; a.M. Behnisch/Opel, a.a.O. (Anm. 47), S. 485. **61)** Art. 127 Abs. 2 BV. **62)** Reich, a.a.O. (Anm. 57), S. 87 f. m. H. a. die bundesgerichtliche Rechtsprechung. **63)** Vgl. bereits Duss/Duss, a.a.O. (Anm. 25), S. 412. **64)** Vgl. Abschnitt 1.4.1. **65)** Statt vieler: Peter Brülisauer/Flurin Poltera, BSK DBG, Art. 58 N 11 ff. m. w. H. **66)** So bereits Duss/Duss, a.a.O. (Anm. 25), S. 416. **67)** Duss/Schill, a.a.O. (Anm. 27), S. 30. Merke: Auch positive Umrechnungsdifferenzen werden nicht besteuert. **68)** Vgl. Abschnitt 2.4. **69)** Botschaft Rechnungslegungsrecht, a.a.O. (Anm. 1), S. 1703. **70)** Vgl. Abschnitt 1.3.2. **71)** Vgl. Abschnitt 2.1. **72)** Vgl. Abschnitt 3.1.3. **73)** Vgl. Abschnitt 1.4.2.1. **74)** Vgl. Abschnitt 1.4.2.2. **75)** Vgl. Abschnitt 3.1.3. **76)** Dazu Schill, a.a.O. (Anm. 27), S. 94 f. **77)** Vgl. vorn Abschnitt 1.4.2.3. **78)** Zur Begründung vgl. Abschnitt 3.1.3. **79)** Dazu vorn Abschnitt 1.2. **80)** Vgl. die Analyse der SSK, a.a.O. (Anm. 28), dort zur Liquidation.